



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.12.2007
KOM(2007) 802 endgültig

2007/0281 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (einzige GMO-Verordnung) in Bezug auf die einzelstaatlichen Milchquoten

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Juni 2003 einigte sich der Rat auf eine Reihe von Änderungen, die als Teil der GAP-Reform 2003 an der EU-Milchpolitik vorzunehmen waren. Diese Reform bekräftigt die im Rahmen der Agenda 2000 beschlossenen Änderungen und sollte über einen Zeitraum von mehreren Jahren durchgeführt werden.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission für die Reform 2003 beinhaltete eine Anhebung der Quoten um 2 %, die zu der im Rahmen der Agenda 2000 bereits vereinbarten Erhöhung hinzukommen sollte. In dem Kompromiss vom Juni 2003 jedoch erklärte der Rat: *„Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine zusätzliche Anhebung der globalen Quoten für die Jahre 2007 und 2008 beschlossen. Die Kommission wird einen Bericht über die Marktperspektiven vorlegen, sobald die Reform des Milchsektors vollständig durchgeführt worden ist; auf dieser Grundlage wird dann eine Entscheidung gefällt“*.

Aufgrund der diesjährigen dynamischen Entwicklungen auf den Milchmärkten und angesichts der Tatsache, dass der einzige noch umzusetzende Teil der Reform 2003 die Quotenerhöhung um 0,5 % ab 1. April 2008 in 11 Mitgliedstaaten ist, wird es für angebracht erachtet, die vom Rat verlangte Marktanalyse zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Der Bericht über die Marktperspektiven für den Milchsektor, der diesem Vorschlag beigelegt ist, enthält diese Analyse. So geht es in dem Bericht um die Frage, ob der Markt ausreichende Möglichkeiten für zusätzliche Milchmengen bietet, ohne dass dies kurz- und/oder mittelfristig mehr staatliche Stützungsmaßnahmen zur Folge hat, wenn die einzelstaatlichen Quoten für alle 27 Mitgliedstaaten angehoben würden.

Der Bericht enthält die Schlussfolgerung, dass die Aussichten sowohl für den EU-Markt als auch für den Weltmarkt günstig sind; die Analyse, bei der von einer Erhöhung der Milchproduktion in der EU um 2 % ausgegangen wird, zeigt, dass der Markt diese zusätzlichen Mengen ohne Weiteres absorbieren kann.

Die Kommission, die der Aufforderung des Rates nachkommt, eine Grundlage für eine Entscheidung über die Anhebung der Quoten zu schaffen, gelangt zu dem Schluss, dass die ursprünglich als Teil der Reform 2003 vorgeschlagene Anhebung um 2 % ab dem Milchquotenzeitraum 2008/09 vorgenommen werden kann. Ein Vorschlag für eine solche Anhebung ist beigelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (einzige GMO-Verordnung) in Bezug auf die einzelstaatlichen Milchquoten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates³ (einzige GMO-Verordnung) sind die im Rahmen der Milchquotenregelung zur Begrenzung der Erzeugung vorgesehenen einzelstaatlichen Milchquoten für die sieben am 1. April 2008 anlaufenden Zwölfmonatszeiträume festgesetzt.
- (2) Gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden diese Quoten vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.
- (3) Der Rat hat die Kommission aufgefordert, einen Bericht über die Marktperspektiven auszuarbeiten, sobald die Reformen 2003 der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse vollständig durchgeführt sind, damit beurteilt werden kann, ob die Zuweisung zusätzlicher Quoten angebracht ist.
- (4) Der nun vorliegende Bericht⁴ enthält die Schlussfolgerung, dass angesichts der derzeitigen Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf den Weltmärkten sowie der voraussichtlichen Lage bis 2014 eine zusätzliche Anhebung der Quoten um 2 % zur Erleichterung einer größeren Milcherzeugung in der Gemeinschaft und zur Erfüllung der neuen Anforderungen des Milchmarktes gerechtfertigt ist.

¹ ABl. C ... vom ..., S.....

² ABl. C ... vom ..., S.....

³ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁴ KOM(2007)

- (5) Daher ist es angebracht, die Quoten aller Mitgliedstaaten, wie sie in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgesetzt sind, ab 1. April 2008 um 2 % anzuheben.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nummer 1 des Anhangs IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

1. Einzelstaatliche Quoten

Mitgliedstaat	Mengen (Tonnen)
Belgien	3 427 288,740
Bulgarien	998 580,000
Tschechische Republik	2 792 689,620
Dänemark	4 612 619,520
Deutschland	28 847 420,391
Estland	659 295,360
Irland	5 503 679,280
Griechenland	836 923,260
Spanien	6 239 289,000
Frankreich	25 091 321,700
Italien	10 740 661,200
Zypern	148 104,000
Lettland	743 220,960
Litauen	1 738 935,780
Luxemburg	278 545,680
Ungarn	2 029 861,200
Malta	49 671,960
Niederlande	11 465 630,280
Österreich	2 847 478,469
Polen	9 567 745,860
Portugal	1 987 521,000
Rumänien	3 118 140,000
Slowenien	588 170,760
Slowakei	1 061 603,760
Finnland	2 491 930,710
Schweden	3 419 595,900
Vereinigtes Königreich	15 125 168,940

FINANZBOGEN

FINANZBOGEN				
1. HAUSHALTSLINIE: 05 02 12		MITTELANSATZ: 167 000 000 EUR		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (einzige GMO-Verordnung) in Bezug auf die einzelstaatlichen Milchquoten				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 37 des Vertrags				
4. ZIELE DES VORHABENS: Anhebung der Milchquoten um 2 % ab 1. April 2008 zur Erleichterung der Erzeugung ausreichender Milchmengen in der Europäischen Union.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2008 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2009 (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN – ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	p.m.	p.m.	p.m.	
5.1 EINNAHMEN – EIGENMITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)	–	–	–	
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN	2010	2011	2012	2013
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
5.2 BERECHNUNGSWEISE: –	–	–	–	–
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA NEIN
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				JA NEIN
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				JA NEIN
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA NEIN
ANMERKUNGEN:				
1) Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Verwaltungsausgaben.				
2) Eine Analyse der Auswirkungen einer Anhebung der Milchquoten um 2 % mit Hilfe des OECD-AGLINK-Modells zeigt, dass die zusätzlich erzeugte Milch weitgehend auf den Binnenmärkten verbraucht wird und die EU-Marktpreise über dem Interventionspreisniveau bleiben werden. Es wird deshalb nicht notwendig sein, erneut Absatzbeihilfen auf dem Binnenmarkt einzuführen.				
Was den Export anbelangt, so geht das AGLINK-Modell davon aus, dass die EU im Zuge der Quotenanhebung Marktanteile in Drittländern zurückerobern könnte. Diese größeren Mengen dürften den Weltmarktpreis jedoch nicht so beeinflussen, dass erneut Ausfuhrerstattungen eingeführt werden müssen.				
Außerdem wurde davon ausgegangen, dass die der gesamten Quotenanhebung entsprechende Menge erzeugt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Änderung der Ausfuhrmengen geringfügiger sein, als das Modell vorhersagt, wie aus Anhang II des Berichts über die Marktperspektiven hervorgeht.				